Bekanntmachung
des
Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das folgende Vorhaben wurde bei mir eine Genehmigung beantragt:

Antragsteller(in): Harald Holsten, 27404 Heeslingen
Vorhaben: Neubau von zwei Rinderaufzuchtställen für Bullen gem. § 19 BImSchG
Lage: Heeslingen, Außenbereich/Heeslingen

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1.5 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 7.5.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile nicht betroffen
- Es ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 2622/035 mit insgesamt 0,4 ha) vorhanden. Auswirkungen auf das Biotop sind jedoch nicht zu erwarten.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG sind nicht betroffen
- Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sind nicht betroffen
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind nicht betroffen
- Aufgrund älterer Fundmeldungen sind weitere archäologische Bodenfunde zu vermuten, die Bodendenkmale nach § 3 Abs. 4 NDSchG sind. Durch Auflagen wird sichergestellt, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- Im Einwirkungsbereich sind keine Baudenkmale gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG vorhanden.
- Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist nicht zu erwarten. Der Immissionsrichtwert nach der TA-Luft am nächstgelegenen Immissionsort wird eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 06.06.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat